ligkeits grunde zu zumuthen, sondern man von dar, oder als Spittals Vorstehung, oder als gerichts Inhabung zu dessen unentgeltlicher Verpflegung verbunden sey.

Da man sich diesorts hierüb auf die Abweisliche Resolution von 23.t Novemb. lezthin um so mehr nochmals beziehet, als die anschlüssige Attestata zum theil keine Rücksicht verdienen: so ist hienach die berichtliche Vorstellung ad gubernium zu verfassen.

Dergleichen Comunicatu der 7 Markus Mayr von gericht Wangen gebürtigen angeblichen Seiden Fabricanten um Ertheilung des Aldaigen Incolats und Verehelichungs Licenz hochalhin eingereichten bittlichen Vorstellung zur berichtlichen Äusserung dto 11.ten & praesl. 25.ten elapsi.

Ist zu befolgen.

Gubernial Intimatum, daß künftighin den Sclavonisch- und Hungarischen Ölkrämmeren nicht allein der Verkauf unächter Medicamenten, sondern auch der schädliche Handel mit ihren Öl Sorten gänzlich und scharfest eingestellet, folglich Ihnen ihr diesfälliger Handel und Hausiren nicht gestattet, sondern selbe in Betrettungs Fall ohne weiters ab- und aus dem Landgeschaft werden sollen. dto 23.t 9b 1776 & praesl. 1.ten dieß.